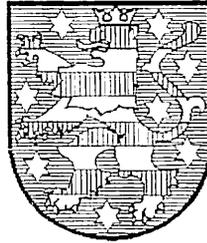


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 


- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstr.21, 32427 Minden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts  als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **29. April 2010** für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Insoweit wird der Bescheid des Bundesamtes vom 07.05.2009 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

I.

Der am .1995 geborene Kläger ist - alles nach seinen eigenen Angaben - syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Angeblich reiste er am 14.02.2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik ein. Nachweise hierfür hat er nicht vorgelegt. Am 20.02.2009 hat er beantragt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Zur Begründung des Asylantrages hat er anlässlich der persönlichen Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen angegeben, dass er nach einer Demonstrationsteilnahme in Damaskus gesucht worden sei. Bereits im Jahre 2007 sei er schon einmal festgenommen worden und 3 Monate im Gefängnis gewesen. In Syrien selbst habe er keiner Partei angehört. Anlässlich der vorgenannten Demonstration habe er dagegen demonstriert, dass sich Kurden in arabischer Sprache registrieren lassen müssten, wenn sie ein Geschäft oder ein Haus erwerben wollten. Anlässlich dieser Demonstration sei auch ein Bild des Präsidenten verbrannt worden. Sein Freund sei festgenommen worden, er sei aber geflüchtet und habe Angst gehabt, dass sein Freund seinen Namen verraten werde. Der Freund sei aber nach wenigen Stunden wieder entlassen worden und habe ihn auf dem Handy angerufen. Er habe ihm gesagt, dass er den Kläger verraten habe und dass dieser ein Bild angebrannt habe. Aus diesem Grunde sei der Kläger zu seiner Schwester nach Amuda gegangen, wo er erfahren habe, dass bei ihm zu Hause eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe. Sein Vater sei offenbar anlässlich der Hausdurchsuchung festgenommen worden. Die Polizei habe auch nach ihm bei seiner Schwester gesucht, diese habe aber gesagt, dass sie nicht wisse, wo der Kläger wohne. Von wem die Demonstration veranlasst worden sei, wisse er nicht.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2009 hatte der Bevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, dass der Kläger von seinem Onkel, einem Mitglied der Yekiti-Partei aufgefordert wurde, an der Demonstration in Damaskus teilzunehmen. Nach der Demonstration sei auch die Ehefrau des Klägers verhört worden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 10.05.2009 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte weiter fest, dass weder die Voraus-

setzungen des § 60 Abs. 1 noch des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter schon daran scheitere, dass der Kläger seinen Reiseweg bis in die Bundesrepublik Deutschland nicht habe dokumentieren können. Ihn treffe die materielle Beweislast, dass er unmittelbar auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Darüber hinaus hat das Bundesamt nach Schilderung der allgemeinen politischen Lage in Syrien ausgeführt, dass der Kläger eine Verfolgungsfurcht nicht glaubhaft gemacht habe. So habe er angegeben, einer politischen Partei nicht angehört zu haben. Deswegen sei es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen er im Jahre 2007 ohne jegliche politische Tätigkeit verhaftet worden sei. Bezüglich der Ereignisse, die im Jahr 2009 zur Ausreise geführt haben sollen, seien nur einsilbige und unsubstantiierte Angaben gemacht worden. Warum er beispielsweise an der Demonstration teilgenommen habe, habe er nicht näher erläutern können. Zu den näheren Einzelheiten habe er sich lediglich vage geäußert, wer die Demonstration organisiert habe, habe er nicht beantworten können. Da er selbst nur mitgelaufen sei, erschließe sich nicht, warum er verfolgt worden sei. Obwohl die Sicherheitskräfte dann ein gesteigertes Interesse an der Person seines Freundes gehabt hätten, sei wiederum nicht ersichtlich, warum dieser bereits nach kurzer Zeit wieder frei gelassen worden sei. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass die Sicherheitskräfte zwar bei der Schwester des Klägers nach dem Kläger gefragt hätten, dann aber keine weiteren Verfolgungsmaßnahmen vorgenommen hätten.

Der Kläger ließ am 20.05.2009 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 07.05.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung ist nochmals auf das Vorbringen anlässlich der Anhörung und dem schriftlichen Verfahren verwiesen.

Die Beklagte beantragte unter Hinweis auf den angefochtenen Bescheid

Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 04.06.2009 wurde der Rechtsstreit auf den zuständigen Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen, hier insbesondere auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2010. Der Klägerbevollmächtigte hat mit Schriftsatz vom 26.04.2010 Lichtbilder betreffend die Teilnahme des Klägers an der Newroz-Feier in Syrien am 21.03.2008 sowie Lichtbilder betreffend die Teilnahme des Klägers an einer Konferenz am 26.12.2009 in Hannover vorgelegt. Weitere Lichtbilder bezüglich der Teilnahme an Demonstrationen vom 27.01.2010 und 12.03.2010 in Berlin (vgl. Blatt 79 der Gerichtsakte sowie Anlage zum Schreiben vom 26.04.2010).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter steht dem Kläger nicht zu, da er offensichtlich aus einem sogenannten Drittstaat, in dem er Asyl hätte beantragen können, eingereist ist.

Das Gericht konnte sich auch nicht davon überzeugen, dass ein Anspruch auf Feststellung besteht, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sogenannte Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i. S. d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, U. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer

Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausge-reist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Asylanerkennung abgelehnt wird, ist der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG abzulehnen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine politische Verfolgung in Syrien nicht glaubhaft gemacht. Zum einen hat das Verwaltungsgericht schon im PKH-Beschluss vom 09.12.2009 dazu Ausführungen gemacht. Auf diesem wird Bezug genommen. Soweit in diesem Beschluss auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 07.05.2009 Bezug genommen und darauf hingewiesen ist, dass die Ausführungen des Klägers viel zu oberflächlich und vage gewesen seien, so muss dies auf Grund seiner Einlassungen in der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2010 revidiert werden. Anlässlich dieser Befragung hat er äußerst umfangreich und weit ausholend seinen Bericht dargestellt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beschreibung der Fluchtumstände nicht glaubhaft ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Sicherheitskräfte den Vater und die Ehefrau des Klägers mehrfach vernehmen und diese den Fragen nach dem Verbleib des Klägers widerstehen können. Angesichts der ansonsten geschilderten Brutalität der Sicherheitskräfte bedarf dies sicherlich einer vertieften Begründung und Darstellung. Ebenso unglaublich ist, dass die Sicherheitskräfte, wenn sie dann ein echtes Verfolgungsinteresse bezüglich des Klägers hatten, nicht in dessen näherer Verwandtschaft nach ihm gesucht haben.

Dem gegenüber wirkte hier im Ergebnis auch nicht zu Gunsten des Klägers aus, dass dieser am Newroz-Fest 2008 teilgenommen hat. Sicherlich ist es so, dass diese Feste unter besonderer Beobachtung der Sicherheitskräfte stehen. Eine zwingende Verhaftung zieht die Teilnahme an diesen Festen aber nicht nach. Auch ist die geschilderte Demonstration bezüglich des Dekrets Nr. 49 grundsätzlich nachvollziehbar. Insoweit kann sich das Gericht auf das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Kurzgutachten beziehen. Es ist allerdings offen, ob der Kläger tatsächlich an dieser Demonstration teilgenommen hat, zumal die dann folgende Schilderung der Fluchtumstände, wie eben dargestellt, nicht belastbar ist. Eine Gruppenverfolgung syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit ist mit asylrechtlichem Hintergrund und Intensität nach der bestehenden Erkenntnislage für Syrien nicht gegeben (vgl. insoweit auch die Ausführungen im angefochtenen Bescheid).

Dem Kläger steht aber im Hinblick auf die neue Erkenntnislage (Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 und 07.04.2010) und dem Schreiben des Bundesministerium des Innern an die Innenministerien bzw. Senatverwaltungen der Länder vom 16.12.2009 subsidiärer Verfolgungsschutz zu. Nach dieser Erkenntnislage hat es offensichtlich mindestens drei Einzelfälle bei der Rückführung von Asylbewerbern gegeben, die dadurch gekennzeichnet waren, dass diese nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen vorübergehend festgehalten worden sind. Während in zwei Fällen offenbar nach etwa 14 Tagen eine Freilas-

sung erfolgte, ist in einem Fall ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, das offenbar zu einer Haftstrafe geführt hat. Der Inhaftierung lag der Vorwurf der "falschen (lügnerischen) Nachricht über den syrischen Staat im Ausland" gemäß § 287 des Syrischen Strafgesetzbuches zu Grunde. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes lassen Erfahrungen aus Beobachtungen der Menschenrechtslage durchaus auch eine Haftstrafe von zwei bis drei Jahren als realistische Erwartung erscheinen. Diese Situation wirkt sich zu Gunsten des Klägers aus, da dieser nach den vorgelegten Unterlagen (vgl. Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 26.04.2010) und dem in der mündlichen Verhandlung übergebenen fotografischen Nachweis (Blatt 105 der Gerichtsakte) nachweislich an einer gegen den syrischen Staat gerichteten Demonstration teilgenommen hat. Anlässlich der Demonstration am 27.01.2007 in Berlin hält der Kläger ein Schild hoch, auf dem geschrieben steht "Folter und Misshandlungen in den syrischen Gefängnissen". Insoweit kann dieser Umstand auch zu Lasten des Klägers bei einer Rückkehr nach Syrien gegen ihn verwendet werden.

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Dr. Gülsdorff